

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

153

Stück 31

Freiburg im Breisgau, 28. November

1960

Errichtung der Pfarrkuratie Münzesheim. — Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Niefern. — Neueinteilung der Regiunkeln des Landkapitels Waldshut. — Verlautbarungen der westdeutschen Bischöfe auf der Konferenz in Hofheim vom 2. bis 4. November 1960. — Besteuerung nebenamtlicher Kirchenmusiker. — Schallplatten zum neuen Magnifikat. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfall.



Nr. 200

Errichtung der Pfarrkuratie Münzesheim

Unter Aufhebung der Expositur Unteröwisheim errichten Wir für die Katholiken, welche auf dem Gebiet der Gemarkungen Gochsheim, Münzesheim, Oberacker und Unteröwisheim wohnen, nach Anhören Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC mit Wirkung vom 1. Dezember 1960 die selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie Münzesheim. Zu diesem Zweck trennen Wir Gochsheim von der Pfarrei St. Martin in Flehingen, Münzesheim und Unteröwisheim von der Pfarrei Oberöwisheim und Oberacker von der Pfarrei Büchig los und vereinigen sie zu der nunmehrigen Pfarrkuratie Münzesheim. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Bruchsal (Regiunkel „Mitte“) zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der in dem genannten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger i. d. F. vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt Seite 539).

Freiburg i. Br., den 11. November 1960

Erzbischof
Erzbischof.

Nr. 201

Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Niefern

Für die Katholiken, die auf dem Gebiet der Pfarrkuratie Niefern wohnen, errichten Wir unter Los-trennung von der römisch-katholischen Kirchengemeinde Eutingen und unter Belassung im Verband der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Pforzheim mit Wirkung vom 1. April 1960 eine selbständige rechtspersonliche römisch-katholische Kirchengemeinde Niefern.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 5. November 1960 Nr. R 627 gemäß Artikel 1 des Bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu i. d. F. vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 78) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 11. November 1960

Erzbischof
Erzbischof.

Nr. 202

Neueinteilung der Regiunkeln des Landkapitels Waldshut

Unter Aufhebung der seitherigen Regiunkel-Einteilung teilen Wir das Landkapitel Waldshut in folgende Regiunkeln ein:

1. Regiunkel „Hauenstein“
mit den Pfarreien bzw. Kuratien Albrück,
Görwühl, Hochsal, Luttingen, Niederwühl,
Strittmatt (6),
2. Regiunkel „Waldshut“
mit den Pfarreien Aichen, Birndorf, Dogern,

Gurtweil, Nögenschwiel, Unteralfpen,
Waldkirch b. W., Waldshut, Weilheim (9).

Freiburg i. Br., den 23. November 1960

Erzbischof

Erzbischof.

Nr. 203

Ord. 25. 11. 60

Verlautbarungen der westdeutschen Bischöfe auf der Konferenz in Hofheim vom 2. bis 4. November 1960

I.

zur Arbeiterseelsorge

Die Überzeugung von der entscheidenden Bedeutung, die der Stellung der Arbeiterschaft zur Kirche für die Zukunft des Gottesreiches zukommt, sowie die Sorge um die religiöse Lage der Arbeiterschaft und der industriellen Arbeitswelt hat uns Bischöfe veranlaßt, uns ganz besonders mit den Fragen der Arbeiterseelsorge zu befassen. Unsere Bemühungen gehen dahin, ein besonderes Schwerpunktprogramm für die Arbeiterseelsorge zu erarbeiten. Verschiedene Untersuchungen haben schon jetzt wertvolle Ergebnisse gezeitigt, sind aber noch nicht abgeschlossen. Wir hoffen, demnächst unseren Priestern und interessierten Laien eine zusammenfassende Schau des gesamten Problems vorlegen und die entsprechenden Wege und Mittel aufzeigen zu können, die eine zeitgemäße Arbeiterseelsorge erfordert.

Eines aber hat sich schon jetzt aus den Untersuchungen klar ergeben: Für den katholischen Arbeiter selbst sowie für seinen apostolischen Einsatz im Betrieb haben die unmittelbar aus der Arbeiterschaft hervorgegangenen katholischen Standesvereine — KAB, KABF, Werkvolk, männliche und weibliche CAJ — eine unersetzliche und noch ständig wachsende Bedeutung. Das gilt allerdings nur dann, wenn diese Verbände selbst sich immer neu an den tatsächlichen Verhältnissen orientieren und eine starke innere Dynamik entfalten.

An diese Verbände und ihre Gemeinschaften richten wir daher die herzliche Bitte, ihre Tätigkeit unter dieser Rücksicht immer wieder zu überprüfen und noch mehr als bisher ihre Mitglieder mit dem religiösen und sozialen Lehr- und Lebensgut der Kirche vertraut zu machen, ihre Mitarbeiter mit echt apostolischem Geist zu erfüllen und ihre Bildungsarbeit noch zu vervollkommen. So müssen sie dafür Sorge tragen, daß aus ihren Reihen immer mehr verantwortungsbewusste Laien heranwachsen, die in Familie und Beruf, in Wohnviertel und Be-

trieb ihren katholischen Glauben leben und die Soziallehre der Kirche verwirklichen. Je mehr das geschieht, um so stärker wird die so geweckte innere Dynamik auch zu äußerem Wachstum drängen.

Alle katholischen Arbeiter und Arbeiterinnen und alle, die sich durch Arbeitsplatz und Lebensweise mit der Arbeiterschaft verbunden wissen, rufen wir auf, sich durch Mitarbeit und Mitgliedschaft den katholischen Arbeiterstandesorganisationen anzuschließen. Keiner sollte abseits stehen und seine Hilfe in einem Bereich versagen, der für die Zukunft von Kirche und Gesellschaft von entscheidender Bedeutung ist. Natürlich soll die freie Entscheidung des einzelnen nicht angetastet werden. Noch weniger ist an eine „Abwerbung“ aus anderen katholischen Standesorganisationen gedacht. Aber zweifellos sind eine starke katholische Arbeiter- und Arbeiterinnenbewegung (Werkvolk) für die Erwachsenen und eine lebendige CAJ für die Jugendlichen am besten geeignet, den katholischen Arbeitern und Arbeiterinnen in den vielen Gefährdungen und Aufgaben der Zeit Hilfe und Heimat zu bieten. Aus ihren Reihen erhoffen wir Bischöfe uns zahlreiche apostolisch gesinnte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die uns helfen, Christus in der Welt der Arbeit und des Betriebes wirksam zu künden.

Schließlich wenden wir uns an die Seelsorger mit der dringenden Bitte, die katholischen Arbeiterorganisationen zu unterstützen und sie überall dort einzuführen, wo die soziologische Struktur der Bevölkerung es ratsam erscheinen läßt. Wir wissen um die große Arbeitsbelastung der Seelsorger, wir wissen aber auch, daß diese angesichts des Priester mangels nur behoben werden kann durch eine umfangreiche Hilfe tüchtiger Laien. Gerade in der Heranbildung solcher Laien sehen auch unsere katholischen Standesorganisationen eine ihrer wichtigsten Aufgaben. Deshalb bringt die Förderung dieser Organisationen auf die Dauer nicht so sehr zusätzliche Arbeit, als vielmehr eine Vervielfältigung der seelsorgerlichen Kräfte mit sich.

Alle Katholiken, Geistliche und Laien, alle katholischen Verbände und Gemeinschaften, alle katholischen Arbeitsstellen und Einrichtungen rufen wir auf, die katholischen Arbeiterorganisationen zu unterstützen und zu fördern, wo sie nur können. Die Rückgewinnung der vielen der Kirche entfremdeten Arbeiter ist eine entscheidende Lebensfrage für die Kirche in unserem Volke. Darüber hinaus geht es um die Erfüllung der großen Aufgaben, die der Arbeiterschaft in Kirche und Gesellschaft, in Volk und Staat gestellt sind. Das geht zutiefst alle an und erfordert daher auch das Verständnis und die Mithilfe aller.

II.

über das Altenwerk

Die Zahl der alten Menschen, die außerhalb der Berufsarbeit stehen, nimmt ständig zu. Ihr Leben entbehrt häufig infolge der materialistischen Geisteshaltung vieler eines echten Inhaltes und vollzieht sich meist in Einsamkeit. Die Betreuung der Alten wird mehr und mehr zu einem sozialen, aber auch zu einem religiösen Problem. Das sogenannte „Altenwerk“, das sich aus dem vor 10 Jahren geschaffenen „Invalidenwerk“ der KAB entwickelt hat, bemüht sich mit Erfolg über Altersfürsorge und sozialpolitische Maßnahmen zugunsten der Alten hinaus um die innere Werterfüllung des Altenlebens und um den Einsatz der Alten in Kirche und Gemeinde. Seine Ziele sind:

1. Religiöse Sinnerfüllung des Altenlebens,
2. Aktivierung der Alten zur apostolischen Mitarbeit in der Gemeinde durch Seelsorge an den Alten und durch ihre Beteiligung an der Apostolatsarbeit innerhalb der Vereine und der Pfarrgemeinde besonders durch apostolisches Gebet (wöchentliche Invalidenmesse, Ehrenwache vor dem Sanctissimum während der Tagesstunden in stillem Gebet usw.),
3. Anerkennung der Würde und Rechte der Alten im Bewußtsein des ganzen Volkes,
4. Schaffung von Aufenthaltsräumen in unseren Vereinshäusern, Lesecken usw. für Alte, die daheim bei der Wohnungsenge keine Ruhe und Anregung finden können.

Der Klerus möge die Bestrebungen des Altenwerkes unterstützen und auch von sich aus eine besondere seelsorgerliche Betreuung einrichten.

Da auch der Caritasverband sich der Hilfe für unsere Alten angenommen hat, sollten auch die Caritasstellen bei der Betreuung eingeschaltet werden.

Gute Anleitung zur Seelsorge an den alten Leuten bietet das Schriftchen von P. Svoboda, „Alters-Seelsorge“ und die in Kürze im Verlag Ludwig Auer, Donauwörth, erscheinende „Alters-Pastoral“. Es wird außerdem empfehlend hingewiesen auf das schon in 2. Auflage erschienene Altersgebetbuch von P. Svoboda „Abend in Gott“, Verlag Butzon und Bercker, Kevelaer.

Nr. 204

Ord. 24. 11. 60

Besteuerung nebenamtlicher Kirchenmusiker

Wir veröffentlichen nachstehend den Runderlaß des Finanzministeriums Baden-Württemberg über

die steuerliche Behandlung von nebenamtlich tätigen Organisten und Chorleitern, durch den unsere Ausführungen im Amtsblatt 1959 S. 446 Nr. 94 Ziff. 2 teilweise gegenstandslos geworden sind:

„Finanzministerium Stuttgart, den 7. Juli 1960
Baden-Württemberg Kienestr. 41
S 2232 A — 4/59

An die
Oberfinanzdirektion Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart

Betreff: Steuerliche Behandlung von nebenamtlich
tätigen Kirchenbediensteten

Es ist geltend gemacht worden, daß die nebenamtlich tätigen Kirchenbediensteten nach der Art ihrer Tätigkeit als selbständig anzusehen seien. Soweit es sich dabei um Organisten und Chorleiter handelt, erklärt sich das Finanzministerium Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen und den Herren Finanzministern (Finanzsenatoren) der anderen Länder damit einverstanden, daß auf diese Nebentätigkeit die Grundsätze, die für die nebenberufliche Lehrtätigkeit aufgestellt worden sind, entsprechend angewendet werden. In der Regel wird danach Selbständigkeit anzunehmen sein, es sei denn, daß das Gesamtbild der Verhältnisse im Einzelfall eine andere Beurteilung fordert. Dagegen ist die Tätigkeit von Hilfsküstern und Hilfsmesnern als nicht selbständig zu behandeln. Übt ein nebenamtlich tätiger Kirchenorganist gleichzeitig die nebenamtliche Tätigkeit eines Küsters oder Mesners aus, so ist für die gesamte Tätigkeit davon auszugehen, daß Unselbständigkeit vorliegt. Es bestehen keine Bedenken, daß bei den Organisten und Chorleitern nach dieser Regelung mit Wirkung vom 1. Januar 1960 an verfahren wird.

Es wird gebeten, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten. Die obersten Kirchenbehörden des Landes haben Abschrift dieses Erlasses erhalten.

Im Auftrag:
gez. Dr. Jäger“

Die „Grundsätze, die für die nebenberufliche Lehrtätigkeit aufgestellt worden sind“, sind in Ziff. 4 Abs. 3 der Lohnsteuer-Richtlinien 1960 niedergelegt. Danach unterliegen die Einkünfte aus der Nebentätigkeit nur der Einkommensteuerpflicht, nicht dem Lohnsteuerabzug, wenn die Tätigkeit als nebenberuflicher Kirchenmusiker 26 Einzelstunden im Monat oder 6 Wochenstunden nicht übersteigt.

Wo diese Grenzen nicht überschritten werden, gilt folgendes:

Da die Regelung nach obigem Erlaß des Finanzministeriums ab 1. Januar 1960 gilt, ist den nebenamtlich tätigen Organisten und Chorleitern, auf welche die vorgenannten Grundsätze anzuwenden sind, die seit 1. Januar 1960 einbehaltene Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer zu erstatten. Die betreffenden Organisten und Chorleiter wenden sich hierwegen unter Hinweis auf oben abgedruckten Erlaß an das zuständige Finanzamt. Der Erstattungsantrag kann bis 31. Dezember 1961 gestellt werden. Die Ausstellung einer zweiten Lohnsteuerkarte ist nicht mehr erforderlich.

Die Einkünfte des nebenberuflichen Kirchenmusikers werden ab 1. Januar 1960 im Rahmen des § 46 Abs. 3 Ziff. 1 EStG. im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer herangezogen, aber nur dann, wenn sie (ggf. zusammen mit anderen nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften) jährlich mehr als 800 DM betragen haben. Nach dem Erlaß des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 18. November 1960 — S 2232 A — 4/59 gilt der bisherige Pauschsatz (sh. Amtsblatt 1959 S. 446 Nr. 94 Ziff. 2) zur Abgeltung der mit der nebenberuflichen Organisten- und Chorleitertätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen auch bei der Veranlagung. Einkünfte im Sinne § 46 Abs. 2 Ziff. 1 EStG. sind nur die um den Pauschsatz verminderten kirchlichen Bezüge.

Soweit die Stundengrenzen überschritten sind, verbleibt es bei der eingangs erwähnten Bekanntmachung im Amtsblatt.

Wir bitten um Bekanntgabe obiger Veröffentlichung an den betroffenen Personenkreis.

Nr. 205

Ord. 25. 11. 60

Schallplatten zum neuen „Magnifikat“

Im Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariats hat der Christophorus-Verlag in Freiburg zur Einführung des „Magnifikat“ Schallplatten mit Liedern und Gesängen als Hilfsmittel zur Einübung in den Gemeinden hergestellt. Aufgenommen wurden Lie-

der und Gesänge für eine Betsingsmesse, zwei neue Lieder für den Karfreitag und den Weißen Sonntag, eine neue Singmesse für den Kinderottesdienst und die Eröffnung der Vespere. Die letzte der vier Plattenseiten bietet außer der Einleitung einige Teile wichtiger Andachten des Kirchenjahres, besungen von den Schülern des Studienheims St. Bernhard in Rastatt.

Die zwei 25-cm-Langlauf-Schallplatten aus unzerbrechlichem Material sind in einer glanzkaschiereten Hülle erhältlich. Die Platten sind ab Mitte Dezember lieferbar. Der Normalpreis der beiden Schallplatten zusammen beträgt DM 28.—. Bei Vorbestellung bis zum 10. Dezember 1960 (Subskription) ermäßigt sich der Preis auf DM 22.—. Die Bestellungen sind unmittelbar und nur an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg im Breisgau zu richten. Die Auslieferung und Berechnung erfolgt durch den Christophorus-Verlag. Diese Schallplatten zum neuen Magnifikat sind nicht durch den Fachhandel erhältlich.

Die Unkosten für die Beschaffung dieser Schallplatten können auf den Kirchenfond übernommen werden.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Dr. Edmund Jehle auf die Pfarrei Achern mit Wirkung vom 15. Dezember 1960 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Achern, decanatus Achern

Hochsal, decanatus Waldshut

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 12 mensis Decembris proponantur.

Im Herrn ist verschieden

16. Nov.: Schmeiser Gerhard, Pfarrer in Hochsal, † im Loretto-Krankenhaus, Freiburg im Breisgau.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat